7. Änderungssatzung zur Satzung der über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" der Gemeinde Kenz-Küstrow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 413), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBI. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kenz-Küstrow in ihrer Sitzung am 08.12.2009 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" der Gemeinde "Kenz-Küstrow" beschlossen:

Artikel I

- § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:
- "(3) Der Gebührensatz beträgt je Hektar (ha)

1,0 ha kultivierte Flächen (21,11 €/ha) zuzüglich eines

Verwaltungskostenbeitrages von 1,09 €/ha =

(z.B. Ackerland, Grünland, Gartenland, Campingplatz

Schiffsverk.anlagen, Sportflächen, ungenutzte Verkehrsfläche

Verkehrsbegleitfläche, alle übrigen Flächen)

1,0 ha befestigte, versiegelte Flächen (42,21 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 1,09 €/ha = 43,30 €/ha (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Gebäude- und Freiflächen, Bahngelände, landw. Betriebsflächen, Lager)

22,20 €/ha

1,0 ha sonstige Flächen (13,72 €/ha) zuzüglich eines

Verwaltungskostenbeitrages von 1,09 €/ha = 14,81 €/ha
(z.B. anderes Unland, Moor, Heide, Brachland, Soll, Wald)

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln."

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2009 in Kraft.

Kenz-Küstrow, den 08.12.09

Bröker-Schmidt

Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kenz-Küstrow geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Kenz-Küstrow, den 08.12.09

36 kei-Schwickt Bröker-Schmidt

Bürgermeister

(Siegel)

Aushang am:

Datum/Unterschrift

7.22010

Abzunehmen am:.....

Datum

Abnahme am:.....

Datum/Unterschrift

Der Landrat

Gemeinde Kenz-Küstrow Der Bürgermeister über

Amt Barth

Teergang 2

18356 Barth

Der Amtsvorsteher

des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Amt:

AMT BARTH

Der Amtsvorsteher

0 5. Feb. 2010

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

13.11.1

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke

Telefon:

+49 (0)38326 59-146

Fax:

+49 (0)38326 59188-116

E-Mail:

juergen.sternitzke@lk-nvp.de

Datum:

2. Februar 2010

Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Kenz-Küstrow wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" der Gemeinde Kenz-Küstrow



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken: